

Landeswahlkreis Nummer:	Bezirk:
Bundesland:	Anzahl der Gemeinden: ¹⁾
Regionalwahlkreis:	Anzahl der Wahlsprengel: ²⁾
	Anzahl der besonderen Wahlsprengel:

Stimmbezirk:

Niederschrift (betreffend Wahltag)

für die Europawahl am 9. Juni 2024

für Bezirkswahlbehörden zur Zusammenrechnung der Ergebnisse aus den Gemeinden (Wahlsprengeln) und Feststellung des Ergebnisses im Bereich des Stimmbezirks

9. Juni 2024, Beginn der Sitzung um Uhr*)
10. Juni 2024, Beginn der Sitzung um Uhr*)

[Die Sitzung ist am Tag nach der Wahl abzuhalten, wenn am Wahltag keine oder noch nicht alle Wahlakten vorgelegen sind.]

A

Anwesende Mitglieder der Bezirkswahlbehörde

Bezirkswahlleiterin oder Bezirkswahlleiter:
Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:

¹⁾ Gilt nicht für Statutarstädte.

²⁾ Summe aus Spalte 3 des Stimmenprotokolls.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Partei:	Beisitzerinnen, Beisitzer:	Anwesend von – bis	Ersatzbeisitzerinnen, Ersatzbeisitzer:	Anwesend von – bis

Nicht erschienen sind:

--

B

Vertrauenspersonen

Partei:

Anwesende Vertrauenspersonen:

Anwesend
von – bis

Partei:	Anwesende Vertrauenspersonen:	Anwesend von – bis

C

Akkreditierte Personen (Wahlbeobachterinnen, Wahlbeobachter, Begleitpersonen)

Namen der anwesenden oder anwesend gewesenen akkreditierten Personen:

--

D

Hilfskräfte

Anwesende Hilfskräfte:

--

E

Vor Ausfüllen der Niederschrift

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter eröffnete die Wahlhandlung und informierte die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde über die Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Europawahlordnung (EuWO), BGBl. Nr. 117/1996, idF BGBl. I Nr. 130/2023, über die Beschlussfähigkeit der Wahlbehörde.

Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter stellte über die zur Sitzung ordnungsgemäß geladene Bezirkswahlbehörde fest:

- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn beschlussfähig. *)
- Die Bezirkswahlbehörde war zu Sitzungsbeginn nicht beschlussfähig. *)

[Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter gemäß § 8 Abs. 1 EuWO die Amtshandlung – nach Möglichkeit unter Heranziehung von Vertrauensleuten aus den Parteien – selbstständig durchzuführen.]

- Für die selbstständige Durchführung der Amtshandlungen in den Abschnitten F bis inklusive J durch die Bezirkswahlleiterin oder den Bezirkswahlleiter lag eine von der Bezirkswahlbehörde am erteilte Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 3 EuWO vor. *)

F

Vorläufige Anzahl der durch die Bezirkswahlbehörde noch auszuwertenden Wahlkarten

- Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten *):

Anzahl der Wahlkarten seit Beginn der Amtshandlung vom 7. Juni 2024 laut „rosa Niederschrift“:

- Übrige Bezirkswahlbehörden *):

Anzahl der Wahlkarten seit Übermittlung an die Gemeinden des Zuständigkeitsbereichs gem. § 46 Abs. 4 EuWO (Wahlkarten, die nicht auf einem „Gemeinden-Packzettel“ erfasst sind):

Wahlkarten, die nach dem 9. Juni 2024, 17.00 Uhr abgegeben worden sind, wurden mit einem Eingangsvermerk (inkl. Uhrzeit) versehen.

G

Entgegennahme der Meldungen der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: Sprengelwahlbehörden)

1. Die Bezirkswahlbehörde nahm die auf die schnellste Art übermittelten Sofortmeldungen der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: Sprengelwahlbehörden) entgegen; die Ergebnisse leitete sie an die Landeswahlbehörde weiter (Sofortmeldung).

Die Sofortmeldungen enthielten:

- a) bei Gemeindewahlbehörden ohne Wahlsprengelteilung das in Tabelle I der grünen Niederschrift eingetragene Ergebnis;
- b) bei Gemeindewahlbehörden mit Wahlsprengelteilung das sich aus der gelben Niederschrift der Gemeindewahlbehörde, Tabelle unter Punkt G, ergebende vorläufige Ergebnis.

Als Hilfe für die Zusammenrechnung der eingelangten vorläufigen Ergebnisse aller Gemeinden (in Statutarstädten: aller Wahlsprengel) konnte das beiliegende Stimmenprotokoll (Wahltag) verwendet werden.

2. Für den Wahltag wurde folgendes vorläufiges Ergebnis festgestellt:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Parteisummen	Österreichische Volkspartei (ÖVP)	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen (FPÖ)	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)	
	NEOS – Das Neue Europa (NEOS)	
	DNA – Demokratisch – Neutral – Authentisch (DNA)	
	Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)	
Summe:		

Dieses Ergebnis wurde unverzüglich auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde bekannt gegeben (Sofortmeldung).

Die Sofortmeldung wurde am 9. Juni 2024 um Uhr mittels an die Landeswahlbehörde übermittelt.

H

Entgegennahme der Unterlagen und Meldungen der Gemeindevahlbehörden (in Statutarstädten: Sprengelwahlbehörden)

1. Die Bezirkswahlbehörde übernahm von den Gemeindevahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) die Umschläge (Pakete) mit den am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, mit den dazugehörigen Aufstellungen. Diese Umschläge (Pakete) waren zusammen mit dem Wahlakt der Gemeindevahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten (in Statutarstädten wurden diese Umschläge (Pakete) mit den dazugehörigen Aufstellungen direkt von der Sprengelwahlbehörde an die Bezirkswahlbehörde übermittelt).
2. Die am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, wurden nach Entnahme aus dem jeweiligen Wahlakt durch Scannen des QR-Codes im Zentralen Wählerregister erfasst und anschließend sicher unter Verschluss für die Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach dem Wahltag, 9.00 Uhr, aufbewahrt.
3. Desgleichen wurden zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten erfasst, die Gemeindevahlbehörden der Bezirkswahlbehörde vor der Weiterleitung des Gemeindevahlaktes übermittelt haben.
4. Ebenso wurden zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendete Wahlkarten erfasst, die am Wahltag im Postweg bei der Bezirkswahlbehörde eingelangt sind oder bei der Bezirkswahlbehörde am Wahltag vor 17.00 Uhr abgegeben wurden.
5. Wurden in einer Gemeinde (in einem Wahlsprengel) keine Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, abgegeben, so war dies der Bezirkswahlbehörde ausdrücklich mitzuteilen.
6. Aus den grünen Niederschriften der Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung sowie aus jenen grünen Niederschriften der Sprengelwahlbehörden in Statutarstädten wurden die Zahlenwerte laut Punkt J der jeweiligen Niederschrift entnommen und in die selbstrechnende MS-Excel Tabelle „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten - Bezirke“ bzw. „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten - Statutarstadt“ (je eine Datei für Bezirkswahlbehörden in Statutarstädten sowie für die übrigen Bezirkswahlbehörden) eingetragen. Desgleichen wurden in diese Tabelle die entsprechenden Zahlenwerte aus den gelben Niederschriften der Gemeinden angeschlossenen Tabellen „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Gemeinden“ übertragen. Die jeweilige Tabelle („Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Bezirke“ bzw. „Aufstellung betreffend Nichtigkeitsgründe von Wahlkarten – Statutarstadt“) wurde zur Vervollständigung in der Sitzung der Bezirkswahlbehörde am Tag nach dem Wahltag aufbewahrt.

Der Bezirkswahlbehörde lagen um Uhr alle Umschläge mit den am Wahltag abgegebenen, verschlossenen Wahlkarten oder Leermeldungen vor.

Die Bezirkswahlbehörde stellte nach dem Erfassen im ZeWaeR anhand dieser Datenverarbeitung*) die Anzahl der am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten, die zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet worden sind, getrennt nach Stimmbezirken fest.

[Dafür kann die Aufstellung „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“ verwendet werden. Die Aufstellung ist eine selbstrechnende MS-Excel-Tabelle, herunterladbar über „www.bmi.gv.at/wahlen/drucksorten“].

*) Sofern technisch bereits implementiert.



**Sortierung und Prüfung der Wahlakten, erforderlichenfalls
Richtigstellung und Ausfüllen des Stimmenprotokolls (Wahltag)**

Die Bezirkswahlbehörde übernahm die Wahlakten aller in ihrem Wirkungsbereich befindlichen Gemeinde-/ Sprengelwahlbehörden, bestehend aus der jeweiligen gelben und/oder grünen Niederschrift mit den in dieser Niederschrift angeführten Beilagen.

Danach wurden die Wahlakten alphabetisch nach den Namen der Gemeinden, in Statutarstädten nach den laufenden Nummern der Wahlsprengel geordnet.

Anschließend wurden die von den örtlichen Wahlbehörden festgestellten Ergebnisse auf Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen überprüft und

- ihre Richtigkeit festgestellt. *)
- folgende Irrtümer festgestellt: *)

Die festgestellten Irrtümer wurden richtiggestellt, und zwar wurden:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

Schließlich wurden die zahlenmäßigen Ergebnisse jeder Gemeinde (grüne oder gelbe Niederschrift), in Statutarstädten jedes Wahlsprengeles (grüne Niederschrift), in das **Stimmenprotokoll (Wahltag)** eingetragen.

Gilt für Bezirkswahlbehörden bei Bezirkshauptmannschaften

Im Stimmenprotokoll (Wahltag) wurde zeitgerecht vor dem Wahltag eingetragen:

- a) die Namen der Gemeinden;
- b) die Zahl der Wahlsprengele und
- c) die endgültige Zahl der Wahlberechtigten.

Es war besonders darauf zu achten, dass beim Einsetzen der Zahl der Wahlberechtigten sowie auch später bei der Eintragung der Stimmenergebnisse keine Fehler oder Zahlenverschiebungen vorkamen.

Im Anschluss daran wurde das **endgültige Ergebnis** aller Gemeinden für den gesamten Bereich des Stimmbezirks im **Stimmenprotokoll (Wahltag)** zusammengerechnet.

Die Gesamtsumme dieses Stimmenprotokolls ist das von der Bezirkswahlbehörde festgestellte **Wahlergebnis am Wahltag im Stimmbezirk**.

Gilt für Bezirkswahlbehörden bei Statutarstädten

- Das zahlenmäßige **Gesamtergebnis der Stadt mit eigenem Statut** wurde in das **Stimmenprotokoll (Wahltag)** eingetragen *).
- Ein EDV-Ausdruck mit dem zahlenmäßigen **Gesamtergebnis der Statutarstadt** wurde der vorliegenden Niederschrift angeschlossen *).

[Das Stimmenprotokoll (Wahltag) ist in vierfacher Ausfertigung herzustellen, drei Exemplare davon sind von der Landeswahlbehörde zu entnehmen.]

Sonstige Beschlüsse der Bezirkswahlbehörde, Bemerkungen usw.:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.

J

Ermittlung der Vorzugsstimmen

[Die Übertragung der Vorzugsstimmenergebnisse der örtlichen Wahlbehörden in die Vorzugsstimmenprotokolle der Bezirkswahlbehörden erfolgt – nach Ermittlung der Vorzugsstimmen durch die Bezirkswahlbehörden der zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten, eingelangten Wahlkarten – in der Sitzung der Bezirkswahlbehörden am Tag nach dem Wahltag, Montag, 10. Juni 2024.]

K

Ergebnis für den Wahltag

Das ermittelte Ergebnis für den Wahltag wurde nun aus dem beiliegenden Stimmenprotokoll (Wahltag) der Bezirkswahlbehörde in die untenstehende Tabelle eingetragen:

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen		
Summe der abgegebenen gültigen Stimmen		
Parteisummen	Österreichische Volkspartei (ÖVP)	
	Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ)	
	Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) – Die Freiheitlichen (FPÖ)	
	Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)	
	NEOS – Das Neue Europa (NEOS)	
	DNA – Demokratisch – Neutral – Authentisch (DNA)	
	Kommunistische Partei Österreichs – KPÖ Plus (KPÖ)	
Summe:		

Dieser Niederschrift wurden als Beilagen angeschlossen:

1. das Stimmenprotokoll (Wahltag) in vierfacher Ausfertigung,
2. gegebenenfalls das „Beiblatt (die Beiblätter) zur Feststellung der Anzahl der Wahlberechtigten im Stimmbezirk“,
3. das Hilfsblatt betreffend die Übermittlung der am Wahltag in den Wahllokalen abgegebenen Wahlkarten,
4. die Aufstellung „Am Wahltag abgegebene Wahlkarten (Briefwahl)“,
5. die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden (in Statutarstädten: die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden):

Gilt nur für Bezirkswahlbehörden bei Bezirks-hauptmannschaften

..... Stück	grüne Niederschriften samt Beilagen von Gemeindewahlbehörden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind;
..... Stück	gelbe Niederschriften samt Beilagen (darunter auch die grünen Niederschriften) von Gemeindewahlbehörden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind;
..... Stück	= Summe der Gemeinden des Bezirkes

Bei den übermittelten Wahlakten fehlten folgende Beilagen:

Diese Niederschrift samt Beilagen bildet einen Teil des Wahlaktes der Bezirkswahlbehörde, der nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses am Tag nach der Wahl an die zuständige Landeswahlbehörde übermittelt wird.

Die vorliegende Niederschrift wurde hierauf

von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt. *)

von allen anwesenden Mitgliedern der Bezirkswahlbehörde unterfertigt, mit Ausnahme von *):

Namen:

Nicht unterfertigt, weil:

Die Sitzung war um Uhr beendet.

Ort:	Datum: Juni 2024
Die Bezirkswahlleiterin oder der Bezirkswahlleiter:	Die Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin oder der Bezirkswahlleiter-Stellvertreter:
Die Beisitzerinnen und Beisitzer:	Die Ersatzbeisitzerinnen und Ersatzbeisitzer:

*) Zutreffendes bitte ankreuzen.